

# FAQ zur Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets in Bayern

## des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

(Fortschreibung der Fassung vom 18. April 2023;  
**Stand: 12. Mai 2023**)

### Hinweis:

Die vorliegenden FAQ dienen zur Unterstützung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bayern. Die FAQ werden regelmäßig auf Basis der eingehenden Rückmeldungen und der aktuellen Entwicklungen fortgeschrieben. Auch wenn viele Punkte beim Deutschlandticket bundesweit einheitlich sind, so beinhalten die FAQ auch landesrechtliche Besonderheiten. Für eine Fortentwicklung der FAQ sind Rückmeldungen wesentlich. Wir bitten diese gebündelt an die jeweiligen Verbände oder Regierungen zu adressieren. So können bereits regionale Besonderheiten berücksichtigt und bewertet werden.

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen.....	6
1.1	*Wann startet das Deutschlandticket? .....	6
1.2	Das bundesweite Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet. Werden bestehende Abos automatisch umgestellt oder kann ich mein bisheriges Abo behalten? .....	6
1.3	Ist das Deutschlandticket übertragbar und sind Mitnahmeregelungen für Kinder enthalten? .....	6
1.4	Ist die Mitnahme von Fahrrädern für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich? ..	6
1.5	Ist die Mitnahme von Hunden für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich? .....	6
1.6	Wo finde ich weitere Informationen zum Deutschlandticket? .....	6
1.7	*Ist die Einführung des Deutschlandtickets im Stadtbusbereich verpflichtend? Wie ist die Einführung in den bedarfsorientierten Verkehren z.B. Anruf-Sammel-Taxi zu betrachten? .....	6
2	Finanzierung .....	7
2.1	Wie wird das Deutschlandticket finanziert?.....	7
2.2	*Wann stehen die zugesagten Mittel zur Verfügung .....	7
2.3	*Wann ist mit einer Information zur abschließenden Finanzierung in den Jahren ab 2024 zu rechnen? Lohnt es sich abzuwarten? .....	7
2.4	Wie erhalten die Unternehmen die Ausgleichleistungen? .....	7
2.5	Die Systematik des finanziellen Ausgleichs ist im Jahr 2023 dieselbe wie bei den ÖPNV-Rettungsschirmen. Wie wird sich das System weiterentwickeln? .....	8
2.6	Wie geht man mit Verkehren um, die erst nach 2019 eingeführt wurden? Was gilt für Angebotsausweitungen? .....	8
2.7	Nach Nr. 5.4.1.1 der Musterrichtlinie des Bundes ist auch die Veränderung der Betriebsleistung im Gebiet des Empfängers bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen ausschlaggebend. Erfolgt die Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der veränderten Betriebsleistung insgesamt für das Gebiet des Aufgabenträgers oder aber pro Linie/Teilnetz?.....	9
2.8	Wie verhält sich die Anerkennung des Deutschlandtickets zu bedarfsorientierten Bedienformen wie dem Anruf-Sammel-Taxi. Können hier Zuschläge erhoben werden? .....	9
2.9	Werden auch Preismaßnahmen zum 1. Mai 2023 oder später noch bei den Solleinnahmen berücksichtigt?.....	9
2.10	*Was gilt in Bezug der Ausgleichleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes?.....	10
2.11	Ist die Finanzierung auch in den Folgejahren durch Bund und Länder gesichert? ..	10
2.12	Wie werden die Gelder zwischen den Bundesländern aufgeteilt? .....	10
2.13	Wie werden die Einnahmen aus den Ticketverkäufen aufgeteilt? .....	10
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	11
3.1	Welche Rahmenbedingungen müssen geändert werden?.....	11

3.2	Entscheiden die Unternehmen bei eigenwirtschaftlichen und verbundfreien Verkehren selbst per Tarifanzeige bei der Genehmigungsbehörde, ob sie freiwillig das Deutschlandticket anwenden?.....	11
3.3	Ist eine Allgemeine Vorschrift bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren notwendig?...11	
3.4	Sollte man mit dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift auf Ebene der Aufgabenträger warten, bis die Richtlinie-Bayern bekannt gemacht wurde?.....	11
3.5	Was wird empfohlen, öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder Allgemeine Vorschrift? Gibt es Muster für öffentliche Dienstleistungsaufträge?.....	12
3.6	Bis wann müssen die Aufgabenträger eine Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder eine Allgemeine Vorschrift verabschieden?.....	12
3.7	Sind Umsetzungsvereinbarungen als Ergänzung zur Allgemeinen Vorschrift empfehlenswert, insbesondere bei eigenwirtschaftlichen Linien?.....	12
3.8	Gibt es Erfahrungswerte bzgl. eines „angemessenen Gewinns von XX Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste? .....	13
3.9	Bedarf es auch beim Ausgleich für das Deutschlandticket einer Überkompensationskontrolle?.....	13
3.10	Wir müssen dann den finalen Antrag für die Ausgleichsleistungen vermutlich testieren lassen. Sind die dabei entstehenden Kosten ansetzbar? .....	13
3.11	Müssen die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket vom Unternehmen bzw. Verkehrsverbund veröffentlicht werden? .....	13
3.12	*Ist eine Tarifgenehmigung einzuholen?.....	13
3.13	Ist eine Beschlussfassung über eine zunächst bis 30. September 2023 oder 31. Dezember 2023 befristete Einführung des Deutschlandtickets förderschädlich? .....	14
3.14	Wer ist für ein- und ausbrechende Verkehre zuständig, wenn mehrere Aufgabenträger von einer Linie betroffen sind? Und wer muss in diesem Fall die Allgemeine Vorschrift(en) dazu erlassen? .....	14
3.15	Wer ist für die Gültigkeit des Deutschlandtickets im Schienenpersonennahverkehr zuständig? .....	14
3.16	In der Musterrichtlinie zum Ausgleich ist unter 5.4.3 eine Gegenrechnung anderer Allgemeiner Vorschriften vorgegeben. Was ist darunter zu verstehen bzw. muss dies bereits bei der Antragstellung der Abschlagszahlungen berücksichtigt werden? .....	14
3.17	Wie ist mit der Beantragung der Abschlagszahlungen zu verfahren, wenn das Deutschlandticket nur anerkannt aber nicht verkauft wird?.....	15
3.18	Sind zu hohe Abschlagszahlungen zu verzinsen? .....	15
4	Tarifbestimmungen.....	15
4.1	*Wo ist das Deutschlandticket gültig?.....	15
4.2	*Kann die Anerkennung des Deutschlandtickets in touristischen Verkehren über die Allgemeine Vorschrift geregelt werden? .....	15
4.3	Gibt es ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Abonnements?.....	15
4.4	Gibt es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets?.....	16
4.5	Wer ist in Bayern berechtigt, ein vergünstigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) zu erhalten? .....	16
4.6	Bleibt das 365-Euro-Ticket bestehen?.....	16

4.7	Ist das Deutschlandticket beihilferechtlich unbedenklich?.....	16
5	Wechselwirkung zur Unterstützung bei der Kostenfreiheit des Schulweges .....	16
5.1	*Was versteht man unter „Verbund-Patenschaften“?.....	16
5.2	Was passiert, wenn das Deutschlandticket das günstigste geeignete Ticket bei der Kostenfreiheit des Schulweges ist? .....	16
5.3	Muss die Freizeitnutzung beim Deutschlandticket berücksichtigt werden? .....	17
5.4	Was ist mit günstigeren geeigneten Tickets als dem Deutschlandticket bei der Kostenfreiheit des Schulweges? .....	17
6	Einnahmearaufteilung.....	18
6.1	Ist die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmearaufteilung zum Deutschlandticket zwingend?.....	18
6.2	Verbleiben die Fahrgeldeinnahmen in 2023 nur bei den Verkehrsunternehmen, die Fahrscheine verkaufen, oder erfolgt eine Verteilung innerhalb eines Verbundes auf alle Verkehrsunternehmen in dem Verbund? .....	18
6.3	*Umgang mit Mehreinnahmen, die durch einen überproportionalen Verkauf von Deutschlandtickets generiert werden?.....	18
7	Vertrieb .....	19
7.1	*Wie erfolgt der Vertrieb des Deutschlandtickets? .....	19
7.2	Der Vorverkauf dieses bundesweit gültigen Tickets ist am 3. April 2023 gestartet. Die Ausgabe der Tickets erfolgt digital auf Chipkarten nach deutschem eTicket-Standard oder auf Smartphone mit VDV- bzw. UIC-Barcode. Falls dies aufgrund örtlicher Umstände nicht möglich ist, ist zur Ausgabe von Papiertickets (mit Barcode) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Eine längere Übergangsfrist hat der Bund nicht eingeräumt, so dass eine Umstellung auf den digitalen Vertrieb des Deutschlandtickets (App, Chipkarte) bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgen muss.*Gibt es Unterstützung bei der Einführung des Deutschlandticketvertriebs? ....	19
7.3	Welche Spezifikationen gelten für den Barcode beim Handy- und Papierticket? ....	19
7.4	*Sind bei neu verkauften Deutschlandtickets Vertriebsprovisionen oder Mehraufwendungen für den Vertrieb vorgesehen? .....	19
7.5	Sind ergänzende Servicegebühren beim Deutschlandticket, insbesondere bei zusätzlichen Leistungen bei der Kostenfreiheit des Schulweges zulässig? .....	20
7.6	Greift die Umstellungspauschale im Vertrieb von 15 Euro auch für die Schülerinnen und Schüler mit Kostenfreiheit des Schulweges? .....	20
7.7	Wie werden die Kosten für die Kontrollgeräte berücksichtigt und muss das Deutschlandticket kontrolliert werden? .....	20
7.8	*Wie ist bei der Kontrolle von Papierfahrscheinen mit Kinder und Jugendlichen umzugehen? .....	21
8	Onlineportal zur Kalkulation und Antragsstellung.....	21
8.1	*Wie ist die Adresse des Onlineportals und wo kann ich mich anmelden?.....	21
8.2	Die Adresse ist: <a href="https://dtby.intraplan.de/site/login">https://dtby.intraplan.de/site/login</a> . Eine Neuregistrierung ist derzeit nicht möglich. Die Möglichkeit zur Neuregistrierung wird zur nächsten Antragsperiode wieder freigeschaltet.Gibt es eine Mailadresse für Hilfestellungen und Support? .....	21
8.3	Kann eine Person als Ansprechpartner für zwei Verkehrsunternehmen eingetragen werden?.....	21

8.4	Müssen zwei „verwandte“ Unternehmen (Tochtergesellschaft etc.) bei dem gleichen Aufgabenträger doppelt hinterlegt werden oder genügt ein Unternehmen? .....	21
8.5	Warum muss innerhalb eines Aufgabenträgers eine Unterscheidung in Teilnetze und Tarif erfolgen? Warum genügt nicht einfach eine aggregierte Meldung je Aufgabenträger? .....	21
8.6	Muss immer der Betriebsführer den Antrag stellen? Wie gehen Sie bei unterjährigen Betriebsführerwechseln vor? .....	22
8.7	Sind die von den Verbänden mitgeteilten Werte aus einem Master-Schema zwingend zu verwenden oder sind eigene Abschätzungen zulässig? Bis wann und in welcher Form liefern die Verbände den Verkehrsunternehmen die Daten aus den Master-Schemata zu? .....	22
8.8	Für einen Abschlagsantrag sind nur Einnahmen und keine Kilometer erforderlich? .....	22
8.9	Wenn Delegationsvereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Aufgabenträgern bestehen, muss dann nur den zuständigen Aufgabenträger oder alle Aufgabenträger bei der Antragsstellung benannt werden? .....	22
8.10	Gelten die Prognoseraten auch für Schülermonatskarten die der Sachaufwandsträger bestellt? .....	22
8.11	Was ist, wenn sich ein Verkehrsunternehmen mit unterschiedlichen Benutzerantrag-IDs doppelt in das Portal eingetragen hat? .....	22
9	Evaluation .....	23
10	Ermäßigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) .....	23
10.1	Ab wann gibt es das Ermäßigungsticket? .....	23
10.2	*Was kostet das Ermäßigungsticket? .....	23
10.3	*Für wen gilt das Ermäßigungsticket? .....	23
10.4	Was ist unter dem Begriff „Studienort“ zu verstehen? .....	24
10.5	Ist auch das Ermäßigungsticket monatlich kündbar? .....	24
10.6	Wird der Solidarbetrag bei Semestertickets berücksichtigt? .....	25
10.7	Sind weitere Ermäßigungstickets in Bayern geplant? .....	25
10.8	*Ist für das Ermäßigungsticket eine Tarifgenehmigung erforderlich? .....	25
10.9	*Wie wird das Ermäßigungsticket finanziert und sind Abschlagszahlungen vorgesehen? .....	25

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 \*Wann startet das Deutschlandticket?

### 1.2 Das bundesweite Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet. Werden bestehende Abos automatisch umgestellt oder kann ich mein bisheriges Abo behalten?

Das Deutschlandticket ist ein neues und ergänzendes Angebot. Bestehende Abos werden nicht automatisch umgestellt und können auch weiter beibehalten werden, insbesondere, wenn sie besondere Mitnahmeregelungen enthalten oder übertragbar sind. Die meisten Verkehrsunternehmen und Verbände bieten einen reibungslosen Wechsel in das Deutschlandticket an.

### 1.3 Ist das Deutschlandticket übertragbar und sind Mitnahmeregelungen für Kinder enthalten?

Das Deutschlandticket ist ein personalisiertes Angebot, das nicht übertragbar ist. Weitergehende Mitnahmeregelungen sind zum Start nicht vorgesehen. Das Deutschlandticket beinhaltet eine unentgeltliche Mitnahme von Personen bis zu 6 Jahren.

### 1.4 Ist die Mitnahme von Fahrrädern für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?

In den bundesweit geltenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets ist festgelegt, dass für die Mitnahme eines Fahrrades eine reguläre Fahrradfahrkarte zu erwerben ist, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt kostenpflichtig ist. Eine Mitnahmemöglichkeit im Rahmen des Deutschlandtickets ist folglich nicht vorgesehen.

### 1.5 Ist die Mitnahme von Hunden für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?

In den bundesweit geltenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets ist festgelegt, dass für die Mitnahme eines Hundes eine reguläre Fahrkarte zu erwerben ist, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt kostenpflichtig ist. Eine Mitnahmemöglichkeit im Rahmen des Deutschlandtickets ist folglich nicht vorgesehen.

### 1.6 Wo finde ich weitere Informationen zum Deutschlandticket?

Aktuelle Informationen zur Umsetzung vor Ort erhalten Sie auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsverbundes, der Homepage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, sowie bundesweit auf der eigens eingerichtete Homepage:

<https://www.d-ticket.info>

### 1.7 \*Ist die Einführung des Deutschlandtickets im Stadtbusbereich verpflichtend? Wie ist die Einführung in den bedarfsorientierten Verkehren z.B. Anruf-Sammel-Taxi zu betrachten?

Das Deutschlandticket gilt ab 1. Mai 2023 nach den bundesgesetzlichen Vorgaben verpflichtend, auch bei Stadtbusverkehren oder bedarfsorientierten Verkehren im allgemeinen ÖPNV. Ziel dieser bundeseinheitlichen Gültigkeit ist die Vermeidung eines regionalen Gültigkeit-Flickenteppichs zum Start des Deutschlandtickets. Diese (befristete) bundesgesetzliche Regelung wird durch die Regelung der zuständigen Aufgabenträger vor

Ort in Allgemeinen Vorschriften oder öffentlichen Dienstleistungsaufträgen umgesetzt. Bei bedarfsorientierten Bedienformen ist die Erhebung von Zuschlägen, wie bisher im Verhältnis zu Kunden mit Monatskarten üblich, auch beim Deutschlandticket weiterhin zulässig.

## 2 Finanzierung

### 2.1 Wie wird das Deutschlandticket finanziert?

Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

### 2.2 \*Wann stehen die zugesagten Mittel zur Verfügung

Der Freistaat hat sich dafür eingesetzt, dass die Bundesmittel rechtzeitig zum Start des Deutschlandtickets bereitgestellt werden. Die Länder haben dazu vom Bund gefordert, dass die Bundesmittel für das Jahr 2023 den Ländern spätestens am 14. April 2023 zur Verfügung stehen.

Wir haben die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Abschlagszahlungen an Unternehmen und Kommunen geschaffen, um deren Liquidität zum Start des Deutschlandtickets zu gewährleisten.

Für die Prognoserechnung steht ein einheitliches Onlineportal seit dem 30. März 2023 unter <https://dtby.intraplan.de/site/login> zur Verfügung.

Für die Höhe der Abschlagszahlung und dem Zeitrahmen enthält die Muster-AV des Freistaates einen konkreten Vorschlag. Diese sind aber nicht verbindlich und können individuell vor Ort angepasst werden.

### 2.3 \*Wann ist mit einer Information zur abschließenden Finanzierung in den Jahren ab 2024 zu rechnen? Lohnt es sich abzuwarten?

Es ist nicht bekannt, wann eine Rückmeldung des Bundes zu dieser Frage zu erwarten ist. Die Länder fordern den Bund deutlich auf, diese Frage zu beantworten. Ein Abwarten auf eine Äußerung des Bundes könnte aber zu spät sein. Daher empfehlen wir, vorher tätig zu werden, um den Verkehrsunternehmen die gesicherte Möglichkeit der Finanzierung durch Abschlagszahlungen zu ermöglichen.

### 2.4 Wie erhalten die Unternehmen die Ausgleichsleistungen?

Die Unternehmen erhalten die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets vom zuständigen Aufgabenträger insbesondere im Rahmen der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder durch eine Allgemeine Vorschrift. Neben den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als originäre Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG können in Abhängigkeit der konkreten Übertragung der Aufgaben auch kreisangehörige Aufgabenträger die Leistungen für das Deutschlandticket beantragen und umsetzen. Hier ist eine enge Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis wesentlich.

Der Freistaat unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Umsetzung, z.B. durch Muster für die Allgemeine Vorschrift zur Umsetzung durch den jeweiligen Aufgabenträger (wurde mit Ministerschreiben vom 23. April 2023 versandt).

Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich nach der bundesweit abgestimmten Finanzierungsrichtlinie und enthält neben den tariflichen Mindereinnahmen auch definierte Aufwendungen für den Vertrieb und die Kontrollinfrastruktur. Auch die Rahmenvorgaben zur Überkompensationskontrolle und Nachweisführung sind Gegenstand der bundesweit abgestimmten Finanzierungsrichtlinie. Wie bei allen Allgemeinen Vorschriften obliegt die Prüfung der Überkompensation den jeweiligen Aufgabenträgern, die hierzu entsprechende Testate von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern nutzen können.

Aufgrund der vielen individuellen Regelungen in den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist ein einheitlicher Muster-öDA nicht möglich.

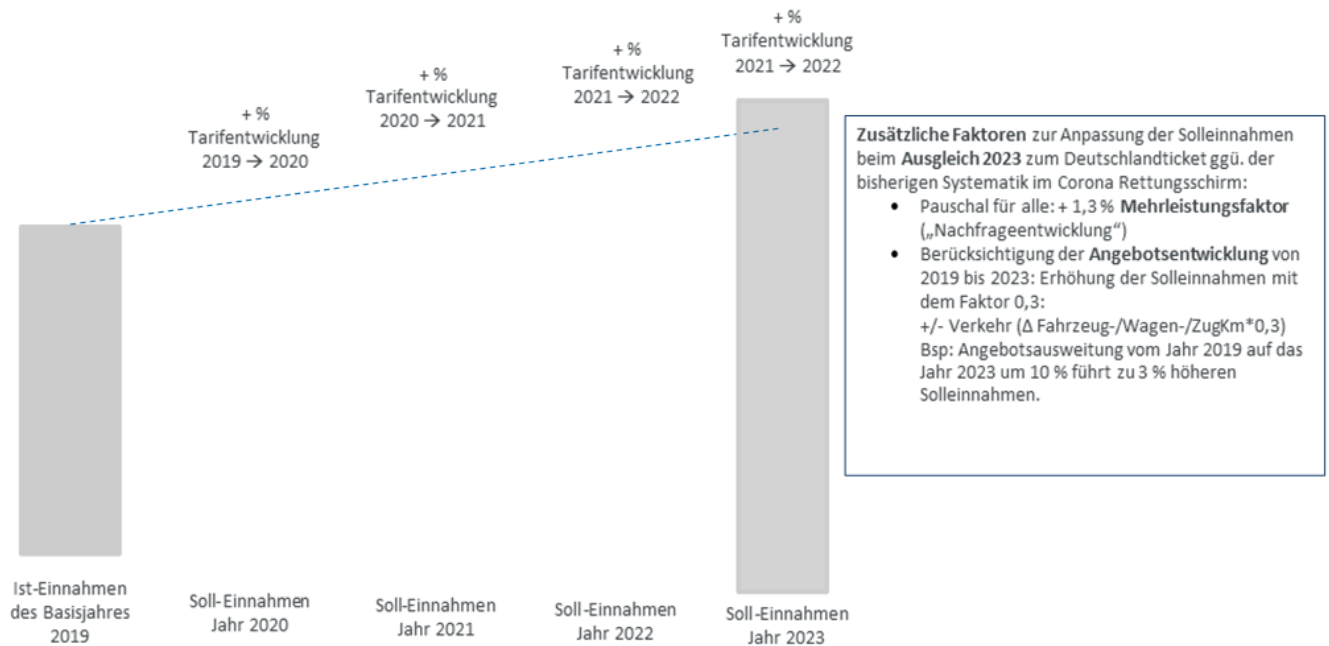
## 2.5 Die Systematik des finanziellen Ausgleichs ist im Jahr 2023 dieselbe wie bei den ÖPNV-Rettungsschirmen. Wie wird sich das System weiterentwickeln?

Es wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Unternehmensverbände, kommunalen Spitzenverbände, Bund und Länder an einer langfristigen Lösung gearbeitet, um dies künftig nachfragegerecht zu gestalten. Erster Schritt ist die mehrstufige Entwicklung der Einnahmeverteilung nach dem "Leipziger Modell". Dort ist bereits eine Weiterentwicklung für die Folgejahre vorgesehen.

## 2.6 Wie geht man mit Verkehren um, die erst nach 2019 eingeführt wurden? Was gilt für Angebotsausweitungen?

Für die Ausweitung von Verkehrsangeboten wurde im Gegensatz zur Regelung beim ÖPNV-Rettungsschirm beim Deutschlandticket ein Mehrverkehrsfaktor von 0,3 zur Berücksichtigung der Angebotsentwicklung von 2019 bis 2023 eingeführt. Das bedeutet eine Anpassung der Solleinnahmen mit dem Faktor 0,3 bei einer Angebotsänderung. Deutlich wird dies an einem konkreten Beispiel: Angebotsausweitung der Fahrzeugkilometer vom Jahr 2019 auf das Jahr 2023 um 10 %, multipliziert mit dem Faktor 0,3 führt dann zu 3 % höheren Solleinnahmen bei der Ausgleichsberechnung und damit zu einem höheren Ausgleich. Wenn bei neuen Angeboten keine Daten vorliegen, findet Nr. 4.1 Absatz 3 der Muster-AV Anwendung: *“Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.“*





- 2.7 Nach Nr. 5.4.1.1 der Musterrichtlinie des Bundes ist auch die Veränderung der Betriebsleistung im Gebiet des Empfängers bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen ausschlaggebend. Erfolgt die Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der veränderten Betriebsleistung insgesamt für das Gebiet des Aufgabenträgers oder aber pro Linie/Teilnetz?  
Falls die Fortschreibung im Gesamten erfolgt, wären Verkehrsunternehmen mit Leistungssteigerung im Nachteil, wenn andere Verkehrsunternehmen Leistungen reduziert haben?

Die anteilige Veränderung der Betriebsleistung erfolgt je Teilnetz und kann sowohl erhöhend als auch mindernd wirken. Die Anpassung der Solleinnahmen um die Leistungsveränderung ist hierbei zwingend vorzunehmen.

- 2.8 Wie verhält sich die Anerkennung des Deutschlandtickets zu bedarfsorientierten Bedienformen wie dem Anruf-Sammel-Taxi. Können hier Zuschläge erhoben werden?

Die Mindereinnahmen bei den bedarfsorientierten Angeboten des ÖPNV werden genauso berechnet, wie bei anderen Verkehrsangeboten. Bei bedarfsorientierten Verkehrsangeboten ist zudem zusätzlich zum Deutschlandticket weiterhin eine Festsetzung von entsprechenden Zuschlägen bei den Tarifen möglich (s.o., Ziffer 1.7).

- 2.9 Werden auch Preismaßnahmen zum 1. Mai 2023 oder später noch bei den Solleinnahmen berücksichtigt?

Ja, diese Erhöhungen werden berücksichtigt. Es wird auf Nr. 5.4.1.1 der Musterrichtlinie hingewiesen, die hier eine Besonderheit festsetzt: „*Preis Anpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.*“

## 2.10 \*Was gilt in Bezug der Ausgleichleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes?

Bisherige Leistungen, die unabhängig vom Deutschlandticket bestanden, sollen auch unverändert fortbestehen. Daher muss der Freistaat, wie andere Länder auch, die Ausgleichleistungen für die Rabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr nach § 45 des Personenbeförderungsgesetzes landesrechtlich neu regeln. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung zum 1. Januar 2024 wurde in Abstimmung mit den Regierungen und Verbänden eine Übergangslösung entwickelt, die die Entstehung von Schäden bei den Ausgleichleistungen nach § 45a PBefG verhindert. Hierzu erfolgt die Berechnung so, als würde es das Deutschlandticket nicht geben. Eine entsprechende Erklärung hierzu wird den Unternehmen und Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Erklärung ist vom Unternehmen als Inhaber der Liniengenehmigung oder Betriebsführer gegenüber der jeweiligen Regierung, bei der der Antrag auf Ausgleichleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes gestellt wird, abzugeben.

## 2.11 Ist die Finanzierung auch in den Folgejahren durch Bund und Länder gesichert?

Für die Jahre ab 2024 haben Bund und Länder für die Finanzierung des Deutschlandtickets ebenfalls jährlich drei Milliarden Euro vorgesehen. Für das Jahr 2023 haben Bund und Länder sich dazu bekannt, auch im Falle von höheren Kosten für das Deutschlandticket diese jeweils hälftig zu tragen.

Die Gespräche in der Verkehrsministerkonferenz haben gezeigt, dass eine Dynamisierung der Ticketpreise in den Folgejahren nicht ausgeschlossen ist.

## 2.12 Wie werden die Gelder zwischen den Bundesländern aufgeteilt?

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird im Regionalisierungsgesetz des Bundes geregelt. Von den 1,5 Milliarden Euro des Bundes pro Jahr entfällt ein Anteil von knapp 21,2 Prozent auf Bayern. Im Haushalt des Freistaats werden nochmals Mittel in gleicher Höhe vorgesehen.

## 2.13 Wie werden die Einnahmen aus den Ticketverkäufen aufgeteilt?

Der aktuell vorliegende Vorschlag der Unterarbeitsgruppe Einnahmeaufteilung sieht ein dreistufiges Verfahren nach dem sog. *Leipziger Modell* vor.

Stufe 1: Im Jahr 2023 soll zunächst jedes Verkehrsunternehmen seine Einnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets behalten und in die bestehenden Aufteilungsmechanismen im Verbund bzw. der jeweiligen Tarifgemeinschaft einbringen. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Gleichzeitig werden im Jahr 2023 die für Stufen 2 und 3 notwendigen Strukturen geschaffen.

Stufe 2: Ab 2024 erfolgt eine Zuschussumteilung aller durch die Tarifgeber erzielten Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Innerhalb des Freistaats werden die notwendigen Strukturen dafür gerade erarbeitet und etabliert. Zu Evaluation siehe auch 7.

Stufe 3: Voraussichtlich ab 2026 wird auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt

### **3 Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Welche Rahmenbedingungen müssen geändert werden?**

Der Entwurf des Bundes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes enthält eine Tarifgenehmigungsfiktion. Die Aufgabenträger geben das Deutschlandticket im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Allgemeinen Vorschriften vor.

#### **3.2 Entscheiden die Unternehmen bei eigenwirtschaftlichen und verbundfreien Verkehren selbst per Tarifanzeige bei der Genehmigungsbehörde, ob sie freiwillig das Deutschlandticket anwenden?**

Durch die vom Verkehrsausschuss des Bundestages vorgenommenen Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) sind die Unternehmen ab dem 1. Mai 2023 verpflichtet, das Deutschlandticket anzuerkennen. Da es sich bei dem Deutschlandticket um eine Leistung handelt, die innerhalb der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 abgewickelt wird, erfolgt regelmäßig eine Verpflichtung der Unternehmen durch eine Allgemeine Vorschrift oder innerhalb eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages des zuständigen (kommunalen) Aufgabenträgers.

#### **3.3 Ist eine Allgemeine Vorschrift bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren notwendig?**

Gemeinwirtschaftliche Verkehre können in verschiedenen Versionen als Brutto- oder Nettoverkehre ausgestaltet sein. Bei reinen Bruttoverkehren ist regelmäßig keine Allgemeine Vorschrift erforderlich. Es gibt aber auch bei Bruttoverkehren Ausnahmen, wenn bestimmte Anreizregelungen enthalten sind. Dort sollten die Verträge geprüft werden. Bei Nettoverträgen ist häufig eine Allgemeine Vorschrift erforderlich, in manchen Fällen kann dies aber unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben auch durch Vertragsanpassungen ohne Allgemeine Vorschrift umgesetzt werden. Ergänzend gilt es zu prüfen, ob ggf. auch einbrechende Linien aus anderen Landkreisen / Städten ggf. nicht von den Verträgen erfasst sind und, ob es für diese einer Lösung bedarf, falls dies nicht von dem anderen (federführenden) Aufgabenträgern erfolgt.

#### **3.4 Sollte man mit dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift auf Ebene der Aufgabenträger warten, bis die Richtlinie-Bayern bekannt gemacht wurde?**

Ein Zuwarten auf den Erlass der Bayerischen Richtlinie ist nicht erforderlich, da durch die Bezugnahme der Muster-Allgemeinen Vorschrift auf verbindliche Regelungen der Muster-Richtlinie ein Gleichklang mit der künftigen Bayerischen Richtlinie sichergestellt ist. Durch eine zeitnahe Umsetzung vor Ort wird ein rechtsicherer Weg für die Abschlagszahlungen an die Unternehmen ermöglicht.

3.5 Was wird empfohlen, öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder Allgemeine Vorschrift?  
Gibt es Muster für öffentliche Dienstleistungsaufträge?

Eine Empfehlung für eine Variante gibt es nicht. Die kommunalen Aufgabenträger haben ein Wahlrecht. Der Bund hat mitgeteilt, dass das Deutschlandticket aus seiner Sicht keine Rechtfertigung zum Erlass einer Notvergabe ist. Somit ist bei Vergabe eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags regelmäßig die Vorabbekanntmachungsfrist von einem Jahr nach Art. 7 Abs. 2 der EU Verordnung 1370/2007 erforderlich. Daher ist der Erlass eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags häufig zeitlich keine geeignete Option für die Umsetzung des Deutschlandtickets. Unabhängig davon sind mittel- und langfristige Entwicklungen und Planungen des Aufgabenträgers, etwa mit neuen Linienbündeln oder Vergaben zur Angebotsausweitung in die Abwägung miteinzubeziehen. Aufgrund der vielen heterogenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist hier kein einheitliches Muster möglich.

3.6 Bis wann müssen die Aufgabenträger eine Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder eine Allgemeine Vorschrift verabschieden?

Die Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift sollte grundsätzlich vor Inkrafttreten des Deutschlandtickets, zum 1. Mai 2023, erfolgt sein. Neben der Umsetzung in einer Satzung ist aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen auch die Umsetzung in Form einer Allgemeinverfügung möglich.

Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des RegG wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder Allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 1. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder Allgemeiner Vorschriften muss aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 RegG zeitnah, spätestens zum 30. September 2023 erfolgen.

3.7 Sind Umsetzungsvereinbarungen als Ergänzung zur Allgemeinen Vorschrift empfehlenswert, insbesondere bei eigenwirtschaftlichen Linien?  
Was sollte in der Umsetzungsvereinbarung beispielsweise ergänzend geregelt werden, was in der Allgemeinen Vorschrift noch nicht enthalten ist?

Ergänzende Umsetzungsvereinbarungen sind nicht zwingend beim Erlass einer Allgemeinen Vorschrift, sondern rein fakultativ. Diese können insbesondere die Mitwirkung von Verkehrsverbänden enthalten. Also etwa, dass der Verbund die Daten für das Verkehrsunternehmen direkt an den Aufgabenträger meldet. Die Umsetzungsvereinbarungen können somit die bestehenden Kooperations- / Assoziierungsverträge ergänzen, wo erforderlich. Ob dies bei den jeweiligen Verbänden erforderlich bzw. sinnvoll ist, oder durch die bestehenden Verträge alles Erforderliche abgedeckt ist, können die Verbundgesellschaften meist sehr gut beurteilen.

3.8 Gibt es Erfahrungswerte bzgl. eines „angemessenen Gewinns von XX Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste?

Zum angemessenen Gewinn gibt es kaum Rechtsprechung. Bisher wurden Werte zwischen 3% und 4,75% (zum Beispiel OVG Münster, Urteil vom 24.11.2015 - 13 A 2227/14) als angemessen akzeptiert. Ein Wert von 5% ist in Anbetracht der bestehenden Werte in Bayern nach unserem Überblick marktüblich. Aufgrund der nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu berücksichtigenden Besonderheiten des Einzelfalls bei den Verkehren vor Ort kann kein einheitlicher Wert für den allgemeinen ÖPNV in Bayern vorgegeben werden.

3.9 Bedarf es auch beim Ausgleich für das Deutschlandticket einer Überkompensationskontrolle?

Die Einhaltung des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007, d.h. die Überkompensationskontrolle, ist beim Deutschlandticket entsprechend dem Vorgehen bei den weiteren Leistungen im ÖPNV erforderlich, insbesondere dann, wenn die Leistungen über eine Allgemeine Vorschrift oder über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit Direktvergabe erfolgen. Bei reinen Bruttoverkehren bedarf es jedoch regelmäßig keiner Überkompensationskontrolle. Bei Nettoverträgen sind grundsätzlich die Regelungen des Vertrages vorrangig. Jedoch bedarf es bei Nettoverträgen dann auch einer Überkompensationskontrolle, wenn das Unternehmen direkt Leistungen aus der Allgemeinen Vorschrift erhält.

3.10 Wir müssen dann den finalen Antrag für die Ausgleichsleistungen vermutlich testieren lassen. Sind die dabei entstehenden Kosten ansetzbar?

Nach den bundesweit abgestimmten Musterrichtlinien ist kein eigener Ausgleich für die Nachweiskosten vorgesehen.

3.11 Müssen die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket vom Unternehmen bzw. Verkehrsverbund veröffentlicht werden?

Ja, wie jedes tarifliche Angebot muss auch das Deutschlandticket und dessen Tarifbestimmungen entsprechend veröffentlicht werden.

3.12 \*Ist eine Tarifgenehmigung einzuholen?

Der Bund hat eine Übergangsregelung zur Tarifgenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Damit gilt das Deutschlandticket für diesen Zeitraum als genehmigt (Tariffiktion). Da die Tariffiktion aber rechtlich eines Willensaktes des Unternehmens bedarf, ist in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes eine Tarifanzeige bei der Genehmigungsbehörde für eine rechtssichere Umsetzung erforderlich. Die Aufnahme der Regelung trägt durch die Vermeidung einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren entscheidend dazu bei, dass das Deutschlandticket wie vorgesehen zum 1. Mai 2023 flächendeckend eingeführt werden kann. Auch für das Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende ist eine reine Tarifanzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ausreichend.

- 3.13 Ist eine Beschlussfassung über eine zunächst bis 30. September 2023 oder 31. Dezember 2023 befristete Einführung des Deutschlandtickets förderschädlich?

Wenn Kommunen beschließen, die Einführung des Deutschlandtickets aufgrund der unklaren Entwicklungsperspektive zunächst bis zu einem Termin im Jahr 2023 zu befristen, ist dies **nicht** förderschädlich. Auch die Allgemeinen Vorschriften sind daher, entsprechend der Laufzeit der Finanzierungsrichtlinie, regelmäßig zunächst bis 31. Dezember 2023 befristet.

- 3.14 Wer ist für ein- und ausbrechende Verkehre zuständig, wenn mehrere Aufgabenträger von einer Linie betroffen sind? Und wer muss in diesem Fall die Allgemeine Vorschrift(en) dazu erlassen?

Bei aufgabenträgerübergreifenden Linien wurde eine entsprechende Regelung in den Musterrichtlinien und in der Muster-AV vorgesehen. Grundsätzlich gilt die Muster-AV für den gesamten regionalen Bereich des Aufgabenträgers, außer es bestehen abweichende Vereinbarungen. Bei aufgabenträgerübergreifenden Linien soll vorrangig, soweit möglich, eine einheitliche Federführung angestrebt werden: Bei gemeinwirtschaftlichen Linien ist dies häufig bereits durch eine Delegationsvereinbarung im Rahmen des Vergabeverfahrens gegeben, bei eigenwirtschaftlichen Verkehren kann dies, wie häufig beim Corona-Rettungsschirm geschehen, durch eine Delegationsvereinbarung ermöglicht werden. Wo die Festlegung einer einheitlichen Federführung nicht möglich ist, erfolgt eine anteilige Abgrenzung entsprechend der Soll-Fahrplan Kilometer auf die einzelnen Aufgabenträger mit dem Effekt, dass ein Verkehrsunternehmen, dessen Linie ggf. bei mehreren Aufgabenträgern unter eine Allgemeine Vorschrift fällt, für die jeweiligen Linienabschnitte Ausgleichleistungen einzeln bei den Aufgabenträgern beantragen muss. Wir empfehlen als mittelfristige Lösung der Einfachheit halber, möglichst mit Delegationen für eine einheitliche Betrachtung bei aufgabenträgerübergreifenden Linien zu arbeiten.

- 3.15 Wer ist für die Gültigkeit des Deutschlandtickets im Schienenpersonennahverkehr zuständig?

Als zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat das StMB gemeinsam mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft eine Allgemeine Vorschrift für den SPNV erarbeitet, damit das Deutschlandticket im SPNV rechtzeitig zum 1. Mai 2023 eingeführt werden konnte.

- 3.16 In der Musterrichtlinie zum Ausgleich ist unter 5.4.3 eine Gegenrechnung anderer Allgemeiner Vorschriften vorgegeben. Was ist darunter zu verstehen bzw. muss dies bereits bei der Antragstellung der Abschlagszahlungen berücksichtigt werden?

Bei der ersten Abschlagszahlung ist dies noch nicht erforderlich. Das Deutschlandticket kann dazu führen, dass andere lokale Tickets nicht mehr oder in geringerem Maße gekauft werden. Teilweise sind diese verkauften Tickets mit einem Ausgleich für Zusatznutzen, etwa einer landkreisweiten Fahrtberechtigung, verbunden. Diese Einnahmen entfallen bei dem Verkehrsunternehmen aufgrund des Deutschlandtickets und können durch diesen ausgeglichen werden. Allerdings muss sich der Aufgabenträger, der sich diese Ausgleichleistungen aufgrund des Deutschlandtickets einspart, diese als Einsparung gegenüber der Regierung - wie bei Einsparungen stets erforderlich - anrechnen lassen.

### 3.17 Wie ist mit der Beantragung der Abschlagszahlungen zu verfahren, wenn das Deutschlandticket nur anerkannt aber nicht verkauft wird?

Ein eigener Verkauf des Deutschlandtickets ist für eine Beantragung der Abschlagszahlungen bzw. des späteren Ausgleichs nicht erforderlich. Auch ohne eigenen Verkauf des Deutschlandtickets können Mindereinnahmen entstehen.

### 3.18 Sind zu hohe Abschlagszahlungen zu verzinsen?

Durch die schrittweise Ausreichung der Abschlagszahlung für zunächst Mai bis August 2023 und einer zweiten Abschlagszahlung mit ersten Erfahrungen zum Deutschlandticket für die Monate September bis Dezember wird die Gefahr einer Überzahlung verringert. Nach Nr. 6.6. der Musterrichtlinie ist eine Verzinsung von Überzahlungen nicht vorgesehen, soweit die Rückzahlungen innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist geleistet werden.

## 4 Tarifbestimmungen

### 4.1 \*Wo ist das Deutschlandticket gültig?

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarungen auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum allgemeinen ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Ebenso gilt das Deutschlandticket nicht in Berufsverkehren oder Sonderlinienverkehren zu Volksfesten und Messen.

### 4.2 \*Kann die Anerkennung des Deutschlandtickets in touristischen Verkehren über die Allgemeine Vorschrift geregelt werden?

Die bundesweit abgestimmten Tarifbestimmungen sehen **keine** Geltung des Deutschlandtickets bei den dort definierten touristischen Verkehren vor. Diese Definition in den Tarifbestimmungen ist Grundlage des Ausgleichs für das Deutschlandticket von Bund und den Ländern. Lokale Erweiterungen des Deutschlandtickets auf weitere Verkehre sind grundsätzlich möglich, können aber nicht von der Kommune beim Ausgleich des Deutschlandtickets gegenüber den Bund / Land angesetzt werden, sondern wäre von der Kommune vor Ort selbst zu tragen.

### 4.3 Gibt es ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Abonnements?

Ein Sonderkündigungsrecht bestehender Abonnements zum Umstieg auf das Deutschlandticket sieht der Entwurf der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket nicht

vor. Das Kündigungsrecht für bestehende Abonnements richtet sich folglich nach den zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgast geltenden Tarifbestimmungen.

#### 4.4 Gibt es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets?

Ja, Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass es ein Jobticket im Deutschlandticket geben soll. Soweit der Arbeitgeber mindestens 25 Prozent des Ticketpreises bezahlt, wird dieses mit einem Rabatt von 5 Prozent auf den regulären Preis des Deutschlandtickets an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Die Rabattierung tragen hälftig Bund und Länder.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

#### 4.5 Wer ist in Bayern berechtigt, ein vergünstigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) zu erhalten?

In Bayern wird mit dem Ermäßigungsticket ein vergünstigtes Deutschlandticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum Startpreis von 29 Euro eingeführt. Dieses soll für die Auszubildenden ab 1. September 2023, für die Studierenden zum Wintersemester 2023/2024 erhältlich sein. Das Ermäßigungs-Ticket kann als günstigere Variante des Deutschlandtickets ebenfalls bundesweit genutzt werden. Die Umsetzung wird derzeit in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet. (vgl. 10.)

#### 4.6 Bleibt das 365-Euro-Ticket bestehen?

Wechselwirkungen des bayerischen 365-Euro-Tickets und des Ermäßigungstickets werden beobachtet und Weiterentwicklungen geprüft.

#### 4.7 Ist das Deutschlandticket beihilferechtlich unbedenklich?

Die Abstimmung des Bundes mit der EU-Kommission sind noch nicht abgeschlossen. Mit der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 besteht ein bewährtes System zur europa- und beihilferechtskonformen Umsetzung.

### 5 Wechselwirkung zur Unterstützung bei der Kostenfreiheit des Schulweges

#### 5.1 \*Was versteht man unter „Verbund-Patenschaften“?

Der Freistaat unterstützt die Vernetzung von Verbänden und Verkehrsunternehmen mit den Akteuren ohne digitale Vertriebsstrukturen (sog. Verbund-Patenschaften).

#### 5.2 Was passiert, wenn das Deutschlandticket das günstigste geeignete Ticket bei der Kostenfreiheit des Schulweges ist? Können bei einem Wechsel des Tickets (Deutschlandticket kann günstiger sein als das bestehende Schülerticket) bis zum Beginn des Schuljahres 2023/24 die Kosten für das teurere Ticket als notwendige Kosten der Schülerbeförderung anerkannt werden?



Bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG werden nur die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung berücksichtigt. Bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten der notwendigen Beförderung nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG wird grundsätzlich nur das günstigste Ticket zur nächstgelegenen Schule berücksichtigt. Falls das ab Mai 2023 eingeführte Deutschlandticket künftig das günstigste Ticket ist, ist dieses anzusetzen. Zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwands können die Aufgabenträger aber bis zum Schuljahreswechsel 2023/2024 die bisherigen Tickets beibehalten. Die Aufwendungen für das teurere Ticket werden bis dahin bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG berücksichtigt.

5.3 Muss die Freizeitnutzung beim Deutschlandticket berücksichtigt werden? Können die Kosten für das Deutschlandticket, wenn es das günstigste Ticket ist, bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG vollständig berücksichtigt werden oder muss ein Abzug für die mögliche Nutzung in der Freizeit vorgenommen werden?

Sofern es sich beim Deutschlandticket um das günstigste Ticket handelt, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Kürzung für die mögliche Nutzung in der Freizeit vorzunehmen.

5.4 Was ist mit günstigeren geeigneten Tickets als dem Deutschlandticket bei der Kostenfreiheit des Schulweges? In manchen Regionen besteht ein günstigeres lokales Ticket als das Deutschlandticket. Dieses lokale Ticket deckt die Fahrten zur Schule ab. Einige Kommunen überlegen als Service für die Schülerin / den Schüler statt dem günstigeren Ticket das teurere Deutschlandticket zu erwerben. Diese erkundigen sich, ob und in welcher Höhe im Falle des Erwerbes des teureren Deutschlandtickets dann Ticketkosten als notwendige Kosten der Schülerbeförderung angesetzt werden können.

Im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG kann jeweils nur das günstigste Ticket berücksichtigt werden. Falls das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist, liegt es im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, den Schülerinnen und Schülern dieses gleichwohl zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Aufwendungen anteilig in Höhe des günstigsten Tickets (z.B. 365 Euro) angesetzt werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule besucht. Sofern nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, besteht kein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit und es können im Rahmen des Art. 10a BayFAG keinerlei Aufwendungen berücksichtigt werden.

#### Hinweis zur Verbuchung:

- In Höhe des günstigsten verfügbaren Tickets sind die Ausgaben in den kommunalen Haushalten kameral auf Haushaltsstelle 290.639 bzw. doppisch auf 241.7429 zu erfassen.
- Die darüberhinausgehenden Ausgaben (Differenz zwischen Deutschlandticket und günstigstem verfügbarem Ticket), können bei den Zuweisungen nicht berücksichtigt werden. Diese sind daher getrennt davon kameral auf Haushaltsstelle 295.638 bzw. doppisch auf 243.7429 zu erfassen.

## 6 Einnahmeaufteilung

### 6.1 Ist die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeaufteilung zum Deutschlandticket zwingend?

Ja, die Unternehmen werden durch die Vorgaben in der Musterrichtlinie und Allgemeinen Vorschrift hierzu verpflichtet. Nur so ist sichergestellt, dass alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket auch bei den Verkehrsunternehmen ankommen.

### 6.2 Verbleiben die Fahrgeldeinnahmen in 2023 nur bei den Verkehrsunternehmen, die Fahrscheine verkaufen, oder erfolgt eine Verteilung innerhalb eines Verbundes auf alle Verkehrsunternehmen in dem Verbund?

Die Einnahmen der Verkehrsunternehmen in 2023 aus dem Deutschlandticket gehen den gleichen Weg, wie übliche Verkäufe von Zeitfahrkarten vor Ort. Wo ein Verbund / Verkehrsgemeinschaft mit gemeinsamer Einnahmeaufteilung vorhanden ist, werden die Einnahmen in die EAV des örtlichen Verbundes eingebracht, soweit im Verbund bzw. der Verkehrsgemeinschaft dazu keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Außerhalb der Verbünde bzw. Verkehrsgemeinschaften verbleiben im Jahr 2023 die Einnahmen regelmäßig beim verkaufenden Unternehmen (z.B. bei Haustarifen).

### 6.3 \*Umgang mit Mehreinnahmen, die durch einen überproportionalen Verkauf von Deutschlandtickets generiert werden?

Entsprechend dem bundesweiten Beschluss zum Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV-Beschluss) zum Deutschlandticket verbleiben die Einnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets im Jahr 2023 grundsätzlich zunächst bei dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bzw. in der Einnahmeaufteilung des jeweiligen Verbundes.

Hiervon gibt es aber Ausnahmen: Wenn ein überproportional hoher Verkauf von Deutschlandtickets dazu führt, dass bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen kein Defizit bzw. ein Überschuss im Vergleich mit den Referenzeinnahmen bei der Ausgleichsberechnung (hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Vergleichszeitraums 2019) verbleibt, sind diese zusätzlichen Einnahmen im jeweiligen Bundesland abzuführen und werden umverteilt. Ziffer 5 des EAV-Beschlusses lautet:

*Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.*

Über die jeweiligen Allgemeinen Vorschriften und die Vorgabe in der bundesweiten Musterrichtlinie sind diese Vorgaben aus dem EAV-Beschluss für alle das Deutschlandticket verkaufenden und anwendenden Unternehmen **verbindlich**.

Die konkrete Umsetzung im Freistaat wird derzeit ausgearbeitet. Die Teilnahme an den Regularien der Einnahmeaufteilung beim Deutschlandticket ist Voraussetzung für den Vertrieb des Deutschlandtickets. Ohne die Teilnahme können keine gültigen Deutschlandtickets verkauft werden.

## 7 Vertrieb

7.1 \*Wie erfolgt der Vertrieb des Deutschlandtickets?

7.2 Der Vorverkauf dieses bundesweit gültigen Tickets ist am 3. April 2023 gestartet. Die Ausgabe der Tickets erfolgt digital auf Chipkarten nach deutschem eTicket-Standard oder auf Smartphone mit VDV- bzw. UIC-Barcode. Falls dies aufgrund örtlicher Umstände nicht möglich ist, ist zur Ausgabe von Papiertickets (mit Barcode) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Eine längere Übergangsfrist hat der Bund nicht eingeräumt, so dass eine Umstellung auf den digitalen Vertrieb des Deutschlandtickets (App, Chipkarte) bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgen muss.\*Gibt es Unterstützung bei der Einführung des Deutschlandticketvertriebs?

Es bieten sich Vertriebskooperationen für diejenigen Unternehmen an, die derzeit noch nicht über die benötigte Vertriebsinfrastruktur verfügen. Die Verkehrsverbünde haben bereits zugesagt, dass sie die verbundfreien Räume unterstützen werden, soweit die Aufgabenträger und Unternehmen vor Ort Unterstützungsbedarf signalisieren. Der Freistaat stellt mit der Mobilitätsplattform Bayern und der White-Label-Variante der Mobilitäts-App Bayern ebenfalls digitale Infrastruktur zur Verfügung, die von den Aufgabenträgern, Verbänden und Unternehmen genutzt werden können.

7.3 Welche Spezifikationen gelten für den Barcode beim Handy- und Papierticket?

Für das Handyticket und vorläufige Papierticket soll ein Barcode nach dem UIC oder VDV-KA Standard verwendet werden. Weitere Informationen zum VDV-KA Standard sind bei der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (<https://www.eticket-deutschland.de/deutschlandticket/>) erhältlich.

7.4 \*Sind bei neu verkauften Deutschlandtickets Vertriebsprovisionen oder Mehraufwendungen für den Vertrieb vorgesehen?

Nach der bundesweit einheitlichen Festlegung in Nr. 5.4.1.2 Satz 3 der in diesen Punkten zwingend von den Ländern anzuwendenden Musterrichtlinie, ist die Absetzung von Vertriebsaufwendungen bei der Beantragung von Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket grundsätzlich nicht zulässig. Auch im Rahmen des beschlossenen Einnahmeverteilungsverfahrens nach dem sog. Leipziger Modell werden die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in die Einnahmeverteilung für das D-Ticket eingespeist. Dies wird auch im zentralen Beschluss zur Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets deutlich betont: „Nach den Festlegungen zur Einnahmeverteilung ist für die Stufen 1 und 2 (2023-2025) in Bezug auf das Kernprodukt des Deutschlandtickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen.“

Diese Festlegung basiert sowohl für die Ausgleichsleistungen als auch für die Einnahmeverteilung auf einer Einigung innerhalb der Verkehrsbranche und einer Forderung des Bundes. Die Länder tragen dieses Vorgehen mit. Gemäß Ziffer 5.4.4 der Musterrichtlinie gibt es eine Umstellungspauschale im Vertrieb für bereits bestehende Abonnements von 15 Euro und einen Ausgleich für die Umrüstung bzw. Anschaffung von Kontrollgeräten.

Der Freistaat setzt sich im Rahmen der bundesweiten Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und Unternehmensverbände aktuell dafür ein, dass

zukünftig für Vertriebsaufwendungen im Rahmen der Ausgleichsleistungen oder der Einnahmenaufteilung eine dauerhaft tragfähige Lösung gefunden werden kann.

Der Freistaat fördert darüber hinaus die Vernetzung von Verbänden und Verkehrsunternehmen mit den Akteuren ohne digitale Vertriebsstrukturen (sog. Verbund-Patenschaften). Außerdem wird es bald möglich sein, die White-Label Variante der zukünftigen Mobilitäts-App Bayern zu erwerben, um so digitale Vertriebsstrukturen aufzubauen. Außerdem bieten auch die Verbände der Verkehrsunternehmen umfassende Hilfestellungen bei der Etablierung der Vertriebs- und Kontrollinfrastruktur zum Deutschlandticket an.

#### 7.5 Sind ergänzende Servicegebühren beim Deutschlandticket, insbesondere bei zusätzlichen Leistungen bei der Kostenfreiheit des Schulweges zulässig?

Der Preis des Deutschlandtickets ist bundesweit einheitlich mit 49 Euro festgelegt und zusätzliche Gebühren beim Erwerb sind nicht vorgesehen. Davon zu unterscheiden sind Serviceentgelte für zusätzliche Leistungen, etwa weil der Abrechnungs- oder Ausstellungsprozess, z. B. bei einer Sammelbestellung, übernommen wird. Diese zusätzlichen Serviceentgelte für zusätzliche Leistungen sind wie bisher weiterhin möglich, werden allerdings nicht durch Bund und Länder im Rahmen des Deutschlandtickets ausgeglichen (s.o. Ziffer 7.4).

Eine Berücksichtigung als notwendige Kosten der Schülerbeförderung für die Bemessung der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG ist ebenfalls nicht möglich. Diese Kosten bestimmen sich allein nach dem maßgebenden Tarif. Außertarifliche Serviceentgelte zählen als Verwaltungskosten (vergleiche auch Tz. 2.1 Satz 4 Buchst b)) der Allgemeinen Vollzugshinweise zu Art. 10a BayFAG vom 24. Juli 2020) nicht dazu.

#### 7.6 Greift die Umstellungspauschale im Vertrieb von 15 Euro auch für die Schülerinnen und Schüler mit Kostenfreiheit des Schulweges?

Soweit ein Verkehrsunternehmen Tickets an Schülerinnen und Schüler ausgibt, die diese Tickets als Sachleistung im Rahmen der Kostenfreiheit der Schülerbeförderung erhalten, sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Musterrichtlinie 5.4.4 als im Abonnement gebundene Kunden anzusehen, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen auf das Deutschlandticket umgestellt werden und die sonstigen Voraussetzungen der Ziffer 5.4.4 erfüllt sind.

#### 7.7 Wie werden die Kosten für die Kontrollgeräte berücksichtigt und muss das Deutschlandticket kontrolliert werden?

Die Umrüstung bzw. Anschaffung zur Kontrolle des Deutschlandtickets erforderliche Kontrollgeräte werden im Rahmen der bundesweit abgestimmten Musterrichtlinie berücksichtigt (siehe Ziffer 5.4.4). Die Höhe der Pauschalen für die Kontrollgeräte wurde von einer Arbeitsgruppe der Branche ermittelt und berechnet. Die Höhe des Branchenvorschlags wurde anschließend mit den Ländern und dem Bund abgestimmt. Dort wurde der von der Gruppe ermittelte Betrag von 317 Euro akzeptiert.

Die Kontrolle des Deutschlandtickets soll möglichst flächendeckend erfolgen können. Die Verkehrsverbände haben den Verkehrsunternehmen zur Herstellung der Kontrollierbarkeit umfassende Unterstützung angeboten.

### 7.8 \*Wie ist bei der Kontrolle von Papierfahrtscheinen mit Kinder und Jugendlichen umzugehen?

Bei als Papierticket ausgegebenen Deutschlandtickets ist nach Nummer 2 der bundesweiten Tarifbestimmungen grundsätzlich zusätzlich zum Fahrchein ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuzeigen. Da Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr gesetzlich nicht zum Besitz eines Lichtbildausweises verpflichtet sind, werden die Verkehrsunternehmen gebeten, einen Schülerschein oder ein vergleichbares Dokument (mit Lichtbild und Namen) zur Identifikation der Person im Rahmen der Kontrolle als ausreichend anzuerkennen.

## 8 Onlineportal zur Kalkulation und Antragsstellung

Um die Prozesse beim Deutschlandticket im Vergleich zum 9-Euro-Ticket und ÖPNV-Rettungsschirm zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurde ein Onlineportal und ein Musterkalkulationsschema erstellt. Damit erfolgt eine bessere Strukturierung und Beschleunigung des Prozesses. Insoweit wurden die aus den vergangenen Ausgleichsprozessen gewonnenen Erfahrungen genutzt, um ein effizienteres Verfahren zu gestalten.

Das Onlineportal ist eine spezielle Entwicklung für den Freistaat und wird schrittweise weiterentwickelt und angepasst. Die Erfahrungen und Rückmeldungen der Nahverkehrsbranche in Bayern fließen bei der künftigen Entwicklung ein, um eine praxisgerechte Umsetzung zu ermöglichen.

### 8.1 \*Wie ist die Adresse des Onlineportals und wo kann ich mich anmelden?

8.2 Die Adresse ist: <https://dtby.intraplan.de/site/login>. Eine Neuregistrierung ist derzeit nicht möglich. Die Möglichkeit zur Neuregistrierung wird zur nächsten Antragsperiode wieder freigeschaltet. Gibt es eine Mailadresse für Hilfestellungen und Support?

Die E-Mail-Adresse des Supports lautet: [support\\_dtby@intraplan.de](mailto:support_dtby@intraplan.de):

### 8.3 Kann eine Person als Ansprechpartner für zwei Verkehrsunternehmen eingetragen werden?

Ja, dies ist möglich.

### 8.4 Müssen zwei „verwandte“ Unternehmen (Tochtergesellschaft etc.) bei dem gleichen Aufgabenträger doppelt hinterlegt werden oder genügt ein Unternehmen?

Es bedarf der Angabe zweier Unternehmen, die als eigene / getrennte Absender die Anträge stellen.

### 8.5 Warum muss innerhalb eines Aufgabenträgers eine Unterscheidung in Teilnetze und Tarif erfolgen? Warum genügt nicht einfach eine aggregierte Meldung je Aufgabenträger?

Die Aufteilung der Teilnetze soll sich an den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und - bei eigenwirtschaftlichen Verkehren - an den jeweiligen Tarifen orientieren, um eine klare Zuordnung zu ermöglichen und Doppelbeantragungen zu vermeiden. Ob Zusammenfassungen möglich sind, ist mit dem Aufgabenträger vor Ort

abzustimmen. Die Bezeichnung der Netze muss vor allem für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Aufgabenträger sowie zur Nachvollziehbarkeit der Anträge eindeutig sein.

8.6 Muss immer der Betriebsführer den Antrag stellen? Wie gehen Sie bei unterjährigen Betriebsführerwechseln vor?

Der Antrag muss immer von dem Erlösverantwortlichen gestellt werden. Bei unterjährigen Wechsel der Betriebsführer muss vom "alten" Betriebsführer für die Zeit bis zum Wechsel und für die Zeit danach von dem "neuen" Betriebsführer ein Antrag gestellt werden.

8.7 Sind die von den Verbänden mitgeteilten Werte aus einem Master-Schema zwingend zu verwenden oder sind eigene Abschätzungen zulässig? Bis wann und in welcher Form liefern die Verbände den Verkehrsunternehmen die Daten aus den Master-Schemata zu?

Die von den Verbänden mitgeteilten Daten bezüglich der Verbundtarife sind für die Verkehrsunternehmen zwingend zu verwenden. Was ist bei den Einnahmen einzutragen, wenn das Verkehrsunternehmen selbst keine Deutschlandtickets verkauft?

Zunächst ist das Ziel, dass möglichst viele Verkehrsunternehmen in Bayern mittelfristig das Deutschlandticket entweder selbst oder gemeinsam mit anderen Verkehrsunternehmen oder mit Unterstützung eines Verbunds vertreiben können.

Dort, wo noch kein Vertrieb möglich ist, ist für Juni eine weitere gezielte Abfrage der Mindererlöse und erforderlichen Abschlagszahlungen beim Deutschlandticket über das Portal vorgesehen. Da die erste Abschlagszahlung bereits für die Monate Mai bis August vorgesehen ist, ist die erste Abschlagszahlung bis zur gezielten weiteren Abfrage im Mai regelmäßig ausreichend.

8.8 Für einen Abschlagsantrag sind nur Einnahmen und keine Kilometer erforderlich?

Die ist korrekt. Es sind nur Einnahmedaten erforderlich.

8.9 Wenn Delegationsvereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Aufgabenträgern bestehen, muss dann nur den zuständigen Aufgabenträger oder alle Aufgabenträger bei der Antragsstellung benannt werden?

Hier genügt der gemäß der Delegationsvereinbarung festgelegte federführende Aufgabenträger.

8.10 Gelten die Prognoseraten auch für Schülermonatskarten die der Sachaufwandsträger bestellt?

Ja, das Kalkulationsschema gilt auch für Karten der Aufwandsträger der Schülerbeförderung bei der Kostenfreiheit des Schulweges.

8.11 Was ist, wenn sich ein Verkehrsunternehmen mit unterschiedlichen Benutzerantrag-IDs doppelt in das Portal eingetragen hat?

Bei diesen Fällen bitten direkt an die Supportadresse unter [support\\_dtby@intraplan.de](mailto:support_dtby@intraplan.de) wenden, um dies zu korrigieren.

## 9 Evaluation

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen VDV wurde damit beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Evaluation des Deutschlandtickets zu ergreifen.

## 10 Ermäßigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket)

### 10.1 Ab wann gibt es das Ermäßigungsticket?

Das ermäßigte Deutschlandticket soll für die Auszubildenden ab 1. September 2023, für die Studierenden zum Wintersemester 2023/2024 erhältlich sein. Das Ermäßigungs-Ticket kann als günstigere Variante des Deutschlandtickets ebenfalls bundesweit genutzt werden.

### 10.2 \*Was kostet das Ermäßigungsticket?

Der Preis für das Ermäßigungsticket liegt 20 Euro unter dem regulären Deutschlandticket und beläuft sich zum Start auf 29 Euro pro Monat.

### 10.3 \*Für wen gilt das Ermäßigungsticket?

Es sind folgende Gruppen berechtigt:

Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule / -fachs Schule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (i. V. m. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften bzw. Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2,3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1-3 BayHIG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LfB und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (z. B. Studierende i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern. Für gemeinsame Semestertickets in grenzüberschreitenden Verbänden, etwa an den Hochschulstandorten Ulm und Neu-Ulm, wird gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort eine sachgerechte Lösung erarbeitet.

Als **Freiwilligendienstleistende** gelten

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr / Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz **oder** Dienstort in Bayern.

10.4 Was ist unter dem Begriff „Studienort“ zu verstehen?

Studierende können nur dann ein Ermäßigungsticket erwerben, wenn diese auch tatsächlich in Bayern studieren.

10.5 Ist auch das Ermäßigungsticket monatlich kündbar?

Das Ermäßigungsticket ist ein vergünstigtes Deutschlandticket. Es ist wie das Deutschlandticket monatlich kündbar und digital.



#### 10.6 Wird der Solidarbetrag bei Semestertickets berücksichtigt?

Solidarisch finanzierte Semestertickets sind ein wichtiger Beitrag für viele Studierenden zur Nutzung des klimafreundlichen ÖPNV und sollen erhalten bleiben. Daher wird der geleistete Solidarbeitrag beim Erwerb des Ermäßigungstickets angerechnet. Hierzu wird der Preis des Ermäßigungstickets jeweils um ein Sechstel des Preises des gezahlten semesterweisen Beitrags für das Solidarticket reduziert.

#### 10.7 Sind weitere Ermäßigungstickets in Bayern geplant?

Die Entwicklung des Deutschlandtickets wird im Jahr 2024 bundesweit intensiv evaluiert. Abhängig von den weiteren Entwicklungen und die Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die bestehenden tariflichen Angebote wird der Bedarf an potentiellen weiteren tariflichen Maßnahmen beobachtet und abgestimmt.

#### 10.8 \*Ist für das Ermäßigungsticket eine Tarifgenehmigung erforderlich?

Siehe Frage Nummer 3.12: Auch für das Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende ist eine reine Tarifanzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ausreichend.

#### 10.9 \*Wie wird das Ermäßigungsticket finanziert und sind Abschlagszahlungen vorgesehen?

Die tariflichen Mindereinnahmen des Ermäßigungstickets gegenüber dem Deutschlandticket werden vom Freistaat getragen. Die Beantragung des Ausgleichs und der Abschlagszahlungen erfolgt durch eine gesonderte Aufstellung im Rahmen der Beantragung der Abschlagszahlung bzw. des Ausgleichs beim Deutschlandticket.